

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0549/2026
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 24.03.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.04.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Mobilität	Vorberatung	22.04.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2026	Ö

## Betreff:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)  
hier: öDA-Berichtswesen

Mainz, 30.03.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 15.04.2026

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Mobilität** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt die Anpassung der öDA-Verkehrsleistung für das Fahrplanjahr 2026, die Aktualisierung der Anlage 4 zum öDA, die Ergebnisse der Anreizkriterien Kundenbarometer, Marktausschöpfung und Fahrtausführungsquote für das Jahr 2025 sowie die Beibehaltung der bestehenden Anreizkriterien.

## Sachverhalt

Der Mainzer Stadtrat hat am 28.04.2021 die MVG mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt Mainz betraut (siehe Stadtratsbeschluss BV 0542/2021). Seit dem 07.07.2021 ist der öDA mit der Umsetzung der Weisungskette (Beschlussfassung Gesellschafter MVG mbH) formaljuristisch wirksam. Die öDA-Verkehrsleistung wird seit dem 01.01.2022 von der MVG mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren erbracht.

Gemäß § 4 (1) öDA zur Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen in der Stadt Mainz an die MVG ist eine Entscheidung der Stadt bei Änderungen bzgl. der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einzuholen. Diese betrifft in dieser Beschlussvorlage folgende Punkte:

- Änderungen im lokalen ÖPNV-Netz: Bus und Straßenbahn

Gemäß § 2 (8) öDA ist nach den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Hierzu hat die Verwaltung bereits für das Jahr 2022 verschiedene Parameter festgelegt, anhand derer diese Vorgabe bewertet und bemessen werden kann. Des Weiteren wurde das Anreizsystem erstmals im Geschäftsjahr 2022 umgesetzt. Es wurde vonseiten der Verkehrsverwaltung gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und im Rahmen der öDA-Abrechnung erstellt.

Die Zielerreichung folgender, bereits im öDA festgelegter und beschlossener Anreizkriterien (siehe „Anhang\_1\_Anlage\_2\_Ausgleichsverfahren\_und\_Anreizkriterien.pdf“ Stadtratsbeschluss BV 0542/2021) wurde seitens der Verkehrsverwaltung für das Jahr 2025 geprüft, um gegenüber dem Mutterkonzern Mainzer Stadtwerke (MSW) eine Empfehlung bzgl. finanzieller Zuwendungen an die MVG auszusprechen:

- Marktausschöpfung (Wirtschaftlichkeitsziel)
- Kundenbarometer (Qualitätsziel)
- Fahrtausführungsquote (Qualitätsziel)

Es sei darauf hingewiesen, dass das weitere Kriterium „Kostendeckungsgrad“ nicht von der Verkehrsverwaltung, sondern seitens der Finanzverwaltung zu prüfen ist. Die Bewertung erfolgt in 2026 auf Grundlage des testierten Jahresabschlusses 2025 (Vorlage Ist-Trennungsrechnung 2025).

## 2. Lösung

### § 4 (1) öDA-Berichtswesen 2025

- Die wesentlichen Änderungen der Verkehrsleistung sind im Folgenden linienscharf aufgeführt. Die Gründe der entsprechenden Maßnahme sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

Linie	Maßnahme
75	Leistungsreduktion: Streichung einzelner Fahrten und teils Einkürzung von/bis Duesbergweg
78	Leistungsreduktion: Einstellung Abschnitt Hauptbahnhof – Landwehrweg und samstags komplett sowie Endstellentausch mit Linie 71
90	Nachtlinie übernimmt zu Randzeiten Leistungen der Hauptlinien
91	Nachtlinie übernimmt zu Randzeiten Leistungen der Hauptlinien
92	Nachtlinie übernimmt zu Randzeiten Leistungen der Hauptlinien
93	Nachtlinie übernimmt zu Randzeiten Leistungen der Hauptlinien

Die öDA-Gesamtverkehrsleistung im Jahr 2026 (rund 10,75 Mio. km) hat sich gegenüber dem Vorjahr minimal um rund - 0,55 % reduziert. Die Änderungen der öDA-Gesamtleistung sind Anlage 1 zu entnehmen. Für beide Fahrplanjahre wurden die Grundfahrpläne sowie die Ferienfahrpläne herangezogen. Sonderleistungen wie z.B. Veranstaltungsverkehre wurden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

In der vierten Anlage zum öDA („Anhang\_1\_Anlage\_4\_Liniensteckbriefe\_LNP.pdf“) sind zudem die Aktualisierungen der Linienverläufe sowie die Liniennetzpläne zu entnehmen.

#### Verordnung (EG) Nr. 1370/2007: Zielerreichung Anreizkriterien Berichtsjahr 2025

Die Prüfung der Zielerreichung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien hat folgende Ergebnisse:

- Im Jahr 2025 wurde eine Marktausschöpfung (Verhältnis Anzahl der getätigten Fahrten 2025 und Einwohnerzahl im Bedienungsgebiet) von 200,94 erreicht. Das entspricht einer Verbesserung von 19 % zum Basisjahr (2022: 168,84). Für das Anreizkriterium „Marktausschöpfung“ erhält die MVG einen Bonus von 25.000 €.
- Die MVG hat im Jahr 2025 am ÖPNV-Kundenbarometer teilgenommen und kann ein positives Ergebnis bei der Globalzufriedenheit von + 0,34 (Differenz zum Branchenmittel) vorweisen. Für das Anreizkriterium „Kundenzufriedenheit“ erhält die MVG einen Bonus von 25.000 €.
- Die Differenz aus geplanten Umlaufstunden und ausgefallenen Umlaufstunden im Verhältnis zu den geplanten Umlaufstunden ergibt die Fahrtausführungsquote. Im Jahr 2025 konnte ein Wert von 99,2 % erzielt werden, das sind + 0,2 Prozentpunkte vom Zielwert (99 %). Für das Anreizkriterium „Fahrtausführungsquote“ erhält die MVG daher einen Bonus von 5.000 €.

Die Soll-Vorgaben, Ergebnisse sowie der sich ergebene Quantifizierungsbetrag der o.g. Anreizkriterien sind in Anlage 2 dieser Beschlussvorlage übersichtlich aufbereitet und zu entnehmen. Der MVG entsteht damit im Jahr 2025 ein Bonus von insgesamt 55.000 €, ungeachtet des Ergebnisses des Kostendeckungsgrades. Dieses wird nach Feststellung seitens der Finanzverwaltung davon separiert in einer entsprechenden Beschlussvorlage ausgewiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesamtbonus daraus resultierend ggf. noch anzupassen ist.

Da sich die Kriterien für das Anreizsystem als grundsätzlich gut geeignet erwiesen haben, beabsichtigt die Verwaltung, diese auch für 2026 festzulegen.

### **3. Alternativen**

Keine. Es handelt sich um verpflichtende Vorgaben aus der einschlägigen EU-Verordnung.

### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine

### **5. Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Das Vorhaben wirkt sich fördernd auf eine umweltverträgliche Mobilität aus. Eine rechtssichere Betrauung der MVG mbH durch die Stadt Mainz bzw. Erbringung der Verkehrsleistung durch die MVG mbH wird damit sichergestellt und somit auch ein attraktives ÖPNV-Angebot.

### **Finanzierung**

Es entstehen keine Kosten, die den städtischen Haushalt belasten. Die Abrechnung zum öDA erfolgt über den Mutterkonzern Mainzer Stadtwerke (MSW).